

# Verschärfung des Waffenrechts

(Aktualisierung des Leitfadens Sachkundeprüfung/Rechtliche Grundlagen auf den Stand vom 01.11.2024)

## Umgang mit Waffen - Seiten 162 bis 164:

Das am 18.10.2024 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur **Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems** ist für den Aufgabenbereich des Sicherheitsdienstes von erheblicher Bedeutung, da es zahlreiche neue waffenrechtliche Verbote enthält.

Das Verbot des Führens von Waffen bei **öffentlichen Veranstaltungen** ist um das Verbot des **Führens von Messern jeglicher Art** erweitert worden. Dieses absolute Messerverbot gilt also bei „öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen“ (§ 42 WaffG).

Erlaubt ist dagegen die nicht zugriffsbereite\* Beförderung eines Messers. Auch das Vorliegen eines berechtigten Interesses, wie beispielsweise Anlieferverkehr oder Verwendung eines Messers zur Berufsausübung eines Gewerbetreibenden, ermöglichen das Führen von Messern.

Im öffentlichen Personenverkehr ist ebenfalls das Führen von Waffen und Messern untersagt, sofern nicht ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt u.a. vor

- bei der nicht zugriffsbereiten\* Beförderung eines Messers,
- beim Führen eines Messers zur Berufsausübung eines Gewerbetreibenden (Beispiel: Benutzung eines Steakmessers in einem Speisewagen),
- dem Führen eines Messers im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck (Beispiel: Apfelschälen, nach Beendigung muss es wieder nicht zugriffsbereit verstaut werden).

**Hervorzuheben ist noch das generelle Verbot von Springmessern, auch wenn die Klinge seitlich herauspringt und kürzer ist als 8,5 cm.** Die auf Seite 162 ab Zeile 13 beschriebenen Ausnahmen gelten also nicht mehr. Ausnahmen sind aber möglich bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, z.B. Jäger, Segler, Bergsteiger oder Einarmige.

Die Landesregierungen sind zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Vorschriften zum Führen von Waffen und Messern zu erweitern, das Führen von

Waffen und Messern zu untersagen und zu regionalisieren (Waffenverbotzonen). Es wird empfohlen, sich im jeweiligen Bundesland über die Gesetzeslage zu informieren.

Die Kontrollfragen 31. und 32. auf Seite 167 entfallen.

---

\* Nicht zugriffsbereit sind Waffen oder Messer, wenn drei oder mehr Handgriffe nötig sind, bevor die Waffe oder das Messer gegriffen und benutzt werden kann. Beispiel: Eine Aktentasche (1), in der sich das Messer befindet.



**Vier Handgriffe, um das Messer in die Hand zu bekommen:**

Mit dem Schlüssel das Schloss öffnen (2) oder zumindest den Mechanismus betätigen. Die Tasche aufklappen (3). Den Reißverschluss für die Innentasche öffnen, in der sich das Messer in einer Scheide befindet (4). Die Scheide abziehen, jetzt kann das Messer benutzt werden (5).